



Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Linz, 29.09.2026

- Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Internet bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot
- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
 - einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
 - bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
 - innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land- und forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Linz-Land** beim Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten (Fläche, Grundstücksnummer(n), Katastralgemeinde(n)):

Katastralgemeinde 45311 Traun: Liegenschaft EZ 4729, bestehend aus dem Grundstück 1875/1 im Gesamtflächenausmaß von 9.689 m²

Name der Eigentümerin: OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH,
FN 76322p

Bekanntmachungsfrist: 1 Monat (ab Anschlag)

Der Stellvertreter des Vorsitzenden:

Mag. Maximilian Bachmann

angeschlagen am

29.09.2026

abgenommen am:

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

